Reichsgesetzblatt

Teil II

1924 | Ausgegeben zu Berlin, den 18. Januar 1924 | Nr. 2

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des deutsch-schweizerischen Vertrags zur Vermeidung der Doppelbesteuerung des Arbeitseinkommens. S. 33. — Bekanntmachung über die Verlängerung des deutsch-spanischen vorläufigen Handelsübereinkommens vom 15. Januar 1923. S. 33. — Bekanntmachung, betreffend den am 5. Juli 1912 in London unterzeichneten Internationalen Funkentelegraphenvertrag. S. 33. — Verordnung zur Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 34. — Bekanntmachung über die Wirksamkeit der im § 1 des Ausführungsgesetzes vom 14. August 1912 zu dem internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels vom 4. Mai 1910 erwähnten Abrede. S. 34.

Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des deutsch-schweizerischen Vertrags zur Vermeidung der Doppelbesteuerung des Arbeitseinkommens. Vom 29. Dezember 1923.

Der am 24. März 1923 unterzeichnete Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, im Namen der Schweizerischen Kantone von Zürich, Basel-Stadt, Basel-Land, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau und Thurgau anderseits, zur Vermeidung der Doppelbesteuerung des Arbeitseinkommens (Reichsgesetzbl. 1923 II S. 453) ist ratifiziert worden. Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 20. Dezember 1923 in Berlin stattgefunden.

Berlin, den 29. Dezember 1923.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung:
von Schubert

Bekanntmachung über die Verlängerung des deutsch-spanischen vorläufigen Handelsübereinkommens vom 15. Januar 1923 (Reichsgesetzbl. II S. 219 ff.). Vom 4. Januar 1924.

Durch Notenaustausch zwischen der Deutschen Botschaft in Madrid und dem Königlich Spanischen Ministerium des Äußern ist gemäß Artikel I des Ermächtigungsgesetzes vom 22. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. II S. 493) die Gültigkeitsdauer des vorläufigen Handelsübereinkommens zwischen der Deutschen Regierung und der Königlich Spanischen Regierung weiter bis zum 31. Mai 1924 einschließlich verlängert worden. Diese Bekanntmachung schließt sich an die Bekanntmachung vom 31. August 1923 (Reichsgesetzbl. II S. 353 ff.) an.

Berlin, den 4. Januar 1924.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
von Schubert

Bekanntmachung, betreffend den am 5. Juli 1912 in London unterzeichneten Internationalen Funkentelegraphenvertrag. Vom 6. Januar 1924.

Dem Londoner Internationalen Funkentelegraphenvertrage vom 5. Juli 1912 nebst dem Schlußprotokoll und der Ausführungsübereinkunft vom gleichen Tage (Reichsgesetzbl. 1913 S. 373) sind beigetreten: die Schweiz am 26. Februar 1923, Frankreich für das Mandatsgebiet Kamerun am 7. März 1923, Estland am 1. Juli 1923 und Großbritannien für das Protektorat Brunei am 13. September 1923.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. April 1922 (Reichsgesetzbl. II S. 75).

Berlin, den 6. Januar 1924.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
von Schubert

Verordnung zur Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 11. Januar 1924.

Die Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung wird wie folgt geändert:

Ia. Sprengstoffe

Eingangsbestimmungen. A. Sprengmittel

1. Gruppe a I

In dem mit „Ammonit 5" beginnenden Absatz wird hinter dem Worte „chemischem" eingefügt:

„oder biologischem".

2. Gruppe

Die zu dieser Gruppe gehörige Fußanmerkung **) wird gefaßt:

**) Die Chlorat- und Perchloratsprengstoffe unter b sowie die Nitroglyzerinpulver unter f dürfen bis auf weiteres in unbeschränkten Mengen als Stückgut befördert werden.

Der mit „Chloratit 3" beginnende Absatz (unter b I A) wird gefaßt:

Chloratit 3 (Gemenge von 88 bis 91 vom Hundert Kalium $\frac{\text{und}}{\text{oder}}$ Natriumchlorat, 8 bis 12 vom Hundert flüssigen Kohlenwasserstoffen mit einem Flammpunkt von nicht weniger als 30 Grad, auch bis 3 vom Hundert Pflanzenmehl).

Beförderungsvorschriften. A. Verpackung

Bei der 2. Gruppe der Sprengmittel werden in Ziffer 2 Abs. (1) die Worte „bei Miedziankit und Barbarit I, II, III usw." ersetzt durch:

„bei Barbarit I, II, III usw., Chloratit 3, Chloratnospagit, Egelit, Kieselbacher Chloratsprengstoff, Merkurit 1 und 2, Miedziankit I, Wetter-Miedziankit D III, Plessit, Wetter-Plessit III, Urnit, Zachit I".

Id. Verdichtete und verflüssigte Gase

Beförderungsvorschriften. G. Ausnahmen von den Vorschriften unter A bis F.

Im Abs. (3) wird unter b hinter den Worten „von flüssiger schwefliger Säure" eingeschaltet:

„oder von flüssigem Ammoniak".

III. Brennbare Flüssigkeiten

In den Eingangsbestimmungen wird in Ziffer 3 hinter dem Worte „Methylalkohol" und in Ziffer 5, 6 und 7 jedesmal hinter dem Worte „Holzgeist" in Klammern das Wort „(Methanol)" eingefügt.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Januar 1924.

Der Reichsverkehrsminister
Oeser

Bekanntmachung über die Wirksamkeit der im § 1 des Ausführungsgesetzes vom 14. August 1912 zu dem internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels vom 4. Mai 1910 erwähnten Abrede. Vom 11. Januar 1923.

Gemäß § 2 des Ausführungsgesetzes vom 14. August 1912 zu dem internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels vom 4. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. 1913 S. 44) wird hierdurch bekanntgemacht, daß die im § 1 dieses Gesetzes erwähnte Abrede auch für die Tschechoslowakische Republik, das Fürstentum Monako, die Freie Stadt Danzig, Siam, Norwegen, Finland, Kuba, Surinam, Curaçao, die Bahama-Inseln, Ceylon, Cypern, die Fiji-Inseln, Gibraltar, Hongkong, Jamaika, Kenialand, Malta, Njassaland, die Straits Settlements, Südrhodesien, Trinidad, Britisch Indien, Barbados, Britisch Guyana, Britisch Honduras, Grenada, St. Lucia, St. Vincent, die Seychellen, Marokko, Tunis und die Gesamtheit der sonstigen französischen Kolonien und Besitzungen wirksam ist.

Siam und Britisch Indien haben mit Beziehung auf das im Abschnitt B des Schlußprotokolls zu dem Übereinkommen vorgesehene Schutzalter einen Vorbehalt dahin gemacht, daß, vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen, das Schutzalter für Siam, soweit siamesische Staatsangehörige in Frage kommen, auf zwölf Jahre, und für Britisch Indien auf sechszehn Jahre festgesetzt wird.

Diese Bekanntmachung schließt sich an die Bekanntmachung vom 11. Dezember 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1586) an.

Berlin, den 11. Januar 1924.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
von Schubert

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil II

1924 | Ausgegeben zu Berlin, den 21. Januar 1924 | Nr. 3

Inhalt: Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen. S. 35. — Verordnung, betreffend Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Bestimmungen des Friedensvertrags über gemischte Schiedsgerichtshöfe und die Vollstreckung ausländischer Urteile, vom 10. August 1920. S. 35. — Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats. S. 36. — Verordnung über die Gebühren für seemännische Prüfungen. S. 36.

Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen. Vom 7. Januar 1924.

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (Reichsgesetzbl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die in Königsberg vom 17. bis 20. Februar 1924, in Breslau vom 9. bis 11. März 1924, in Kiel vom 23. bis 26. März 1924, in Frankfurt a. M. vom 6. bis 12. April 1924 stattfindenden preußischen Frühjahrsmessen 1924 und für den in Breslau vom 8. bis 10. Mai 1924 stattfindenden landwirtschaftlichen Maschinenmarkt mit technischer Messe, Baumesse und Ausstellung für modernen Bürobedarf.

Berlin, den 7. Januar 1924.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Verordnung, betreffend Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Bestimmungen des Friedensvertrags über gemischte Schiedsgerichtshöfe und die Vollstreckung ausländischer Urteile, vom 10. August 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1569). Vom 15. Januar 1924*).

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. S. 1179) verordnet die Reichsregierung nach Anhörung der Ausschüsse des Reichsrats und des Reichstags:

Artikel I

Das Gesetz zur Ausführung der Bestimmungen des Friedensvertrags über gemischte Schiedsgerichtshöfe und die Vollstreckung ausländischer Urteile vom 10. August 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1569) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

Die Entscheidungen der gemischten Schiedsgerichtshöfe sind endgültig. Sie haben zwischen den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils.

Diese Vorschrift findet auch Anwendung auf die Entscheidungen des Deutsch-Französischen gemischten Schiedsgerichtshofs in denjenigen Sachen, in welchen in der Zeit vom 23. Januar 1923 bis 15. November 1923 eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat.

Die Vorschrift des § 22 des Reichsausgleichsgesetzes bleibt unberührt.

2. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Zwangsvollstreckung aus den Entscheidungen der gemischten Schiedsgerichtshöfe (§ 3 Abs. 1 und 2) gelten die Vorschriften der deutschen Gesetze über die Zwangsvollstreckung aus Entscheidungen deutscher Gerichte, soweit sich nicht aus den Vorschriften der Abs. 2 bis 6 ein anderes ergibt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1924.

Der Reichskanzler
Marx

Der Reichsminister des Auswärtigen
Dr. Stresemann

Der Reichsminister der Justiz
Emminger

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 13 vom 16. Januar 1924.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 4. Februar 1924.)

Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats.
Vom 10. Januar 1924*).

Auf Grund des Artikel 5 Abs. 5 der Verordnung über den Vorläufigen Reichswirtschaftsrat vom 4. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 858) wird mit Wirkung bis zum 31. März 1924 verordnet:

I

§ 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats vom 28. Juni 1920/1. Dezember 1921 (Reichsgesetzbl. 1920 S. 1335; 1921 S. 1493) erhalten folgende Fassung:

Die Mitglieder des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats erhalten, wenn sie

a) an einer Sitzung der Vollversammlung oder
b) an einer Sitzung eines Ausschusses als Mitglied des Ausschusses oder an Stelle eines solchen Mitglieds oder
c) an einer mit Zustimmung des Vorsitzenden des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats einberufenen Sitzung der Abteilung oder Gruppe, der sie angehören,

teilgenommen haben,

1. die Eisenbahnfahrt von ihrem Wohnort nach Berlin und zurück vergütet, soweit sie nicht im Bereiche der Stadtgemeinde Berlin ihren Wohnsitz haben;
2. eine Aufwandsentschädigung für jeden Tag ihrer Teilnahme.

Für die Mitglieder des Vorstandes und die ordentlichen Mitglieder des wirtschaftspolitischen, des sozialpolitischen und des finanzpolitischen Ausschusses verbleibt es hinsichtlich der freien Fahrt auf allen deutschen Eisenbahnen bei der bisherigen Regelung.

Mitgliedern, deren Wohnort mehr als 400 Kilometer von Berlin entfernt liegt, kann während der Unterbrechung der Verhandlungen bis zur Dauer von drei Tagen die Aufwandsentschädigung auch für die verhandlungsfreien Tage gewährt werden.

II

Die Verordnung tritt am 1. Februar 1924 in Kraft. Mit Ablauf des 31. Januar 1924 verlieren die Freifahrkarten der Mitglieder des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats ihre Gültigkeit. Die Mitglieder des Vorstandes und die ordentlichen Mitglieder des wirtschaftspolitischen, des sozialpolitischen und des finanzpolitischen Ausschusses erhalten neue Freifahrkarten.

Berlin, den 10. Januar 1924.

Der Reichswirtschaftsminister
Hamm

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Schroeder

Der Reichsverkehrsminister
Oeser

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 12 vom 15. Januar 1924.

Verordnung über die Gebühren für seemännische Prüfungen. Vom 16. Januar 1924.

Auf Grund des § 31 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, des § 4 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 (Reichsgesetzbl. S. 175) und des Artikel 179 Abs. 2 der Reichsverfassung wird nach Zustimmung des Reichsrats folgendes verordnet:

I. Die Gebühren für seemännische Prüfungen betragen $^3/_4$ der im § 46 der Bekanntmachung vom 16. Januar 1904 (Reichsgesetzbl. S. 3), im § 13 der Bekanntmachung vom 5. Mai 1904 (Reichsgesetzbl. S. 163) und im § 16 der Bekanntmachung vom 7. Januar 1909 (Reichsgesetzbl. S. 210) festgesetzten Prüfungsgebühren in Goldmark.

Bis auf weiteres ist für die Umrechnung der vom Reichsminister der Finanzen bekanntgegebene Goldumrechnungssatz des Tages der Zahlung (§ 2 der Durchführungsbestimmungen zur Aufwertungsverordnung vom 13. Oktober 1923, Reichsgesetzbl. I S. 951) maßgebend.

II. Diese Verordnung tritt mit dem 21. Januar 1924 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 12. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. II S. 396) außer Kraft.

Berlin, den 16. Januar 1924.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Trendelenburg

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil II

1924 | Ausgegeben zu Berlin, den 8. Februar 1924 | Nr. 4

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. S. 37. — Bekanntmachung über die Bestätigung (Ratifikation) des Zusatzübereinkommens zur Elbschiffahrtsakte. S. 37. — Verordnung zur Ausführung des deutsch-belgischen Abkommens zu Artikel 312 des Vertrags von Versailles. S. 37. — Bekanntmachung, betreffend das am 26. September 1906 in Bern unterzeichnete Internationale Abkommen über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern. S. 38.

Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. Vom 19. Januar 1924.

Auf Grund der Verordnung der Reichsregierung vom 7. Juni 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1141), betreffend Änderungen des Militärtarifs für Eisenbahnen, bestimme ich im Einvernehmen mit dem Reichswehrminister folgendes:

Mit Gültigkeit vom 20. Januar 1924 erhält die Ziffer 2 der allgemeinen Bestimmungen des Militärtarifs unter b folgende Fassung:

b) für die übrigen Vergütungen die doppelten Einheitssätze des Tarifs mit der Maßgabe, daß die hiernach errechneten Beträge um 8 vom Hundert zu ermäßigen sind.

Berlin, den 19. Januar 1924.

Der Reichsverkehrsminister
Oeser

Bekanntmachung über die Bestätigung (Ratifikation) des Zusatzübereinkommens zur Elbschiffahrtsakte. Vom 28. Januar 1924.

Das am 27. Januar 1923 unterzeichnete Zusatzübereinkommen zur Elbschiffahrtsakte (Reichsgesetzbl. 1923 II S. 485 ff.) ist von allen Signatarstaaten einschließlich Deutschlands bestätigt (ratifiziert) worden.

Das Protokoll über die Niederlegung der Bestätigungs- (Ratifikations-) Urkunden ist am 31. Dezember 1923 geschlossen worden. Das Zusatzübereinkommen tritt sonach am 1. April 1924 in Kraft.

Berlin, den 28. Januar 1924.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Maltzan

Verordnung zur Ausführung des deutsch-belgischen Abkommens zu Artikel 312 des Vertrags von Versailles. Vom 30. Januar 1924.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1922 zur Regelung von Angelegenheiten der sozialen Versicherung und des Arbeitsrechts bei der Durchführung des Vertrags von Versailles (Reichsgesetzbl. II S. 678) wird mit Zustimmung des Reichsrats verordnet:

§ 1

Rentenberechtigten, deren Entschädigung auf Grund des deutsch-belgischen Abkommens vom 9. Juli 1920 zu Artikel 312 des Vertrags von Versailles (Reichsgesetzbl. 1921 S. 1177) von Belgien zu übernehmen war, hat der bisher zuständige deutsche Träger der Unfallversicherung zu der Entschädigung, die von belgischer Seite gezahlt wird, einen Zuschuß in der Höhe zu leisten, daß der Berechtigte insgesamt denjenigen Betrag erhält, der ihm zustehen würde, wenn er für den Unfall noch von dem deutschen Versicherungsträger zu entschädigen wäre. Dabei ist, soweit es sich um Verletztenrenten handelt, jeweils der Hundertsatz der Entschädigung maßgebend, den der belgische Ver-

sicherungsträger seiner Zahlung zugrunde legt. Der Zuschuß wird nur für die Dauer des Aufenthalts im Deutschen Reiche gewährt.

§ 2

Rentenberechtigt im Sinne dieser Verordnung sind Deutsche, die sich zur Zeit der Verkündung der Verordnung in Deutschland aufhalten.

Zur Vermeidung von Härten kann die Zahlung des Zuschusses auch im Falle der späteren Zuwanderung angeordnet werden. Für die Anordnung ist zuständig,

wenn der Zuschuß von einer Berufsgenossenschaft zu zahlen wäre, das Reichsversicherungsamt,

im übrigen der zuständige Reichs- oder Staatsminister oder die von ihm bezeichnete nachgeordnete Stelle.

§ 3

Über die Gewährung des Zuschusses (§ 1) entscheidet der Versicherungsträger schriftlich. Die Entscheidung ist zu begründen.

Gegen die Entscheidung des Versicherungsträgers ist binnen einem Monat nach der Zustellung Einspruch an das Oberversicherungsamt (Spruchkammer) zulässig. Über den Einspruch entscheidet dasjenige Oberversicherungsamt, das zu entscheiden hätte, wenn es sich um eine Berufung gegen einen Bescheid dieses Versicherungsträgers handelte.

Das Oberversicherungsamt entscheidet endgültig. § 1693 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß das Reichsversicherungsamt (Landesversicherungsamt) sich auf die Entscheidung der grundsätzlichen Rechtsfrage beschränken kann.

Für Entscheidungen nach Abs. 2 ist eine Pauschgebühr an das Oberversicherungsamt nicht zu entrichten.

§ 4

Die Ansprüche auf den Zuschuß (§ 1) können nur wegen der im § 119 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Forderungen mit rechtlicher Wirkung übertragen, verpfändet und gepfändet werden. Mit Genehmigung des Versicherungsamts darf der Berechtigte den Anspruch auch in anderen Fällen übertragen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1923 in Kraft.

Der Reichsarbeitsminister kann Näheres über die Durchführung dieser Verordnung und über das Verfahren bestimmen. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise auf das Reichsversicherungsamt übertragen.

Berlin, den 30. Januar 1924.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Bekanntmachung, betreffend das am 26. September 1906 in Bern unterzeichnete Internationale Abkommen über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern. Vom 2. Februar 1924.

Dem am 26. September 1906 in Bern unterzeichneten Internationalen Abkommen über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern (Reichsgesetzbl. 1911 S. 17) ist China beigetreten. Als Zeitpunkt des Beitritts gilt der 6. Dezember 1923.

Diese Bekanntmachung schließt sich an die Bekanntmachung vom 8. Mai 1923 (Reichsgesetzbl. II S. 228) an.

Berlin, den 2. Februar 1924.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Maltzan

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil II

1924 | Ausgegeben zu Berlin, den 19. Februar 1924 | Nr. 5

Inhalt: Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. S. 39. — Verordnung über Aussetzung der Zahlungen auf Sachlieferungen der Unterlieferanten. S. 39. — Bekanntmachung, betreffend den Internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums. S. 40. — Dritte Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Zusatzabkommen vom 25. März 1923 zum deutsch-schweizerischen Abkommen vom 6. Dezember 1920, betreffend schweizerische Goldhypotheken in Deutschland vom 23. Juni 1923. S. 40.

Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. Vom 6. Februar 1924.

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (Reichsgesetzbl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die vom 27. Mai bis 1. Juni 1924 in Hamburg stattfindenden Ausstellung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft.

Berlin, 6. Februar 1924.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Verordnung über Aussetzung der Zahlungen auf Sachlieferungen der Unterlieferanten. Vom 6. Februar 1924*).

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1179) verordnet die Reichsregierung nach Anhörung eines Ausschusses des Reichsrats und des Reichstags:

§ 1

Kommt infolge der Durchführung der Verordnung über Aussetzung der Zahlungen auf Sachlieferungen vom 29. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. II S. 406) eine Lieferung nicht zur Ausführung, so gelten für das Verhältnis eines Lieferanten zu seinem Unterlieferanten nachstehende Bestimmungen:

§ 2

Der Lieferant hat dem Unterlieferanten, unbeschadet der ihm nach § 3 gegebenen Frist, unverzüglich anzuzeigen, daß die dem Unterlieferanten obliegende Leistung zur Durchführung eines Vertrags oder einer Anforderung im Sinne der im § 1 angezogenen Verordnung vom 29. Oktober 1923 bestimmt ist. Er haftet für den Schaden, der dem Unterlieferanten durch die Unterlassung oder die Verzögerung dieser Anzeige erwächst.

§ 3

Der Lieferant ist berechtigt, die dem Unterlieferanten auf Grund des mit ihm abgeschlossenen Vertrags zu entrichtenden Zahlungen, soweit sie nach dem 3. November 1923 fällig geworden sind oder noch fällig werden, auszusetzen. Diese Befugnis erlischt, sobald der Lieferant erklärt, daß er den Vertrag nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen aufrecht erhalte.

Der Lieferant kann von dem Vertrage zurücktreten. Der Rücktritt gilt als erfolgt, sofern nicht der Lieferant binnen zwei Wochen von der Verkündung dieser Verordnung ab dem Unterlieferanten erklärt, daß er den Vertrag aufrecht erhalte.

Dem Unterlieferanten steht aus Anlaß dieser Verordnung kein Rücktrittsrecht zu.

§ 4

Der Lieferant kann vom Unterlieferanten die nach dem Vertrage zu bewirkenden Leistungen nicht verlangen, solange er nicht gemäß § 3 die Aufrechterhaltung des Vertrags erklärt hat.

§ 5

Ansprüche, deren Erfüllung nach § 3 ausgesetzt werden darf, können weder gerichtlich noch außergerichtlich geltend gemacht werden.

Aus der Zahlungsaussetzung entstehen keine Ansprüche irgendwelcher Art gegen den Lieferanten.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 33 vom 8. Februar 1924.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 4. März 1924.)

§ 6

Diese Verordnung findet keine Anwendung, wenn der Lieferant die Leistung des Unterlieferanten ohne erhebliche Verluste ganz oder zum größten Teile anderweit verwerten kann.

§ 7

Die Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Februar 1924.

Der Reichskanzler
Marx

Der Reichsminister für Wiederaufbau
In Vertretung
Dr. Müller

Bekanntmachung, betreffend den Internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums. Vom 8. Februar 1924.

Nach einer Mitteilung der Schweizerischen Regierung vom 12. Januar 1924 hat die Estnische Regierung dem Schweizerischen Bundesrate durch Note vom 18. Dezember 1923 den Beitritt der Republik Estland zur Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums, revidiert in Brüssel am 14. Dezember 1900 und in Washington am 2. Juni 1911 (Reichsgesetzbl. 1913 S. 209) angezeigt.

Der Beitritt wird am 12. Februar 1924 wirksam.

Berlin, den 8. Februar 1924.

Der Reichsminister des Auswärtigen.
In Vertretung
Maltzan

Dritte Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Zusatzabkommen vom 25. März 1923 zum deutsch-schweizerischen Abkommen vom 6. Dezember 1920, betreffend schweizerische Goldhypotheken in Deutschland vom 23. Juni 1923. Vom 9. Februar 1924.

Auf Grund des § 16 des Gesetzes über das Zusatzabkommen zum Abkommen vom 6. Dezember 1920 zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, betreffend schweizerische Goldhypotheken in Deutschland und gewisse Arten von Frankenforderungen an deutsche Schuldner, vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. II S. 284) verordnet die Reichsregierung:

§ 1

Auf Antrag des Gläubigers darf die Eintragung der Gläubigergrundschuld, die Löschung der Goldhypothek und die Eintragung der Eigentümergrundschuld auch dann erfolgen, wenn das Recht des Eigentümers nicht im Grundbuch eingetragen ist; § 40 Abs. 1 der Grundbuchordnung findet keine Anwendung.

§ 2

Die Eintragung der Gläubigergrundschuld und der Eigentümergrundschuld sowie die Eintragung des Rangverhältnisses der der Goldhypothek im Range gleich- oder nachstehenden Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden darf auch dann erfolgen, wenn die Briefe über die Rechte, bei denen die Eintragung erfolgt, nicht vorgelegt werden; § 42 Abs. 1 Satz 1 der Grundbuchordnung findet keine Anwendung. Dasselbe gilt für die im § 44 Abs. 1 der Grundbuchordnung bezeichneten Urkunden. Haben die Briefe oder Urkunden bei der Eintragung nicht vorgelegen, so hat das Grundbuchamt die Besitzer zur Vorlegung anzuhalten, um nachträglich die Eintragung auf dem Briefe oder der Urkunde zu vermerken.

§ 3

Räumt der Gläubiger einer der früheren Goldhypothek im Range nachstehenden Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld der Gläubigergrundschuld den Vorrang ein, so ist zu dieser Änderung des Rangverhältnisses die Zustimmung des Eigentümers nicht erforderlich.

§ 4

Bewilligt der Treuhänder die Löschung einer unter seine Verwaltung gestellten Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, so bedarf es zur Löschung nicht der Vorlegung des über das Recht erteilten Briefes. Der Brief wird mit der Löschung kraftlos. Ist ein Brief durch die Löschung kraftlos geworden, so ist dies durch den Deutschen Reichsanzeiger bekanntzumachen; der Besitzer des Briefes ist anzuhalten, ihn zwecks Unbrauchbarmachung dem Grundbuchamte vorzulegen.

§ 5

Der Treuhändervermerk ist auf Antrag des Treuhänders im Grundbuche zu löschen, wenn der Gläubiger der Frankengrundschuld und der Grundstückseigentümer zustimmen; die Zustimmung bedarf nicht der im § 29 der Grundbuchordnung vorgeschriebenen Form.

Berlin, den 9. Februar 1924.

Der Reichswirtschaftsminister
Hamm

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil II

1924	Ausgegeben zu Berlin den 20. Februar 1924	Nr. 6

Inhalt: Zweite Durchführungsverordnung zur Verordnung des Reichspräsidenten über Aussetzung der Erstattung der englischen Reparationsabgabe vom 15. November 1923. S. 41. — Zweite Verordnung über die Aussetzung der Zahlungen zur Erstattung der von der Englischen Regierung erhobenen Reparationsabgabe. S. 42. — Bekanntmachung über den Beitritt Spaniens zu dem am 23. September 1910 in Brüssel unterzeichneten Übereinkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen. S. 42.

Zweite Durchführungsverordnung zur Verordnung des Reichspräsidenten über Aussetzung der Erstattung der englischen Reparationsabgabe vom 15. November 1923. Vom 9. Februar 1924*).

Auf Grund des § 4 der Verordnung über Aussetzung der Zahlungen zur Erstattung der von der Englischen Regierung erhobenen Reparationsabgabe vom 15. November 1923 (Deutscher Reichsanzeiger vom 16. November 1923 Nr. 262, Reichsgesetzbl. II Nr. 44) verordne ich folgendes:

Artikel 1

Die Durchführungsverordnung vom 26. November 1923 zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Aussetzung der Zahlungen zur Erstattung der von der Englischen Regierung erhobenen Reparationsabgabe vom 15. November 1923 (Deutscher Reichsanzeiger vom 28. November 1923 Nr. 271, Reichsgesetzbl. II Nr. 46) wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

   Die Entschädigungen gemäß § 2 der Verordnung vom 15. November 1923 werden in unverzinslichen auf Goldmark gestellten Schatzanweisungen des Reichs gewährt, die über 100 vom Hundert, 105 vom Hundert, 110 vom Hundert und 115 vom Hundert von je 1/4 des Entschädigungsbetrags lauten. Die Teilschatzanweisungen werden in dieser Reihenfolge halbjährlich am 1. April und 1. Oktober, erstmalig am 1. Oktober 1924, fällig. Der geringste Betrag der Gesamtschatzanweisungen lautet auf 40 Goldmark.

2. Im § 8 Abs. 2 wird die Zahl 20 in 30 geändert.

3. § 10 erhält folgende Fassung:

   Beträge unter 40 Goldmark werden dem Entschädigungsberechtigten auf einem für ihn bei der Friedensvertragabrechnungsstelle, G. m. b. H. zu errichtenden Goldmarkkonto bis zur Erreichung eines durch Schatzanweisungen auszahlbaren Guthabens gutgebracht. Jeweils nach dem 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober, erstmalig am 1. Juli 1924, werden auf Konto stehengebliebene Spitzenbeträge in bar ausgezahlt. Eine Verzinsung der Goldkonten findet nicht statt.

Artikel 2

Hinter § 10 der Durchführungsverordnung vom 16. November 1923 wird eingefügt:

§ 10a

Entschädigungsberechtigte, die bereits Schatzanweisungen der im § 5 alter Fassung der Durchführungsverordnung bezeichneten Art erhalten haben sind berechtigt, gegen Rückgabe derartiger Schatzanweisungen bis zum 30. April 1924 Aushändigung der neuen Schatzanweisungen zu verlangen. Der Umtausch findet nur bei gleichzeitiger Vorlage der Abrechnungsschreiben der Friedensvertragabrechnungsstelle, G. m. b. H., und zwar in Höhe der in diesen genannten Entschädigungsbeträge statt.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 36 vom 12. Februar 1924.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 5. März 1924)

Nach dem 30. April 1924 werden die bis dahin nicht umgetauschten Schatzanweisungen auf Antrag jeden Inhabers gegen Aushändigung von Schatzanweisungen nach Artikel I zurückgenommen, wobei die alten Schatzanweisungen mit 75 vom Hundert des Nennwerts berechnet werden.

Berlin, den 9. Februar 1924.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther

Zweite Verordnung über die Aussetzung der Zahlungen zur Erstattung der von der Englischen Regierung erhobenen Reparationsabgabe. Vom 12. Februar 1924*).

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1179) wird hiermit nach Anhörung eines Ausschusses des Reichstags und eines Ausschusses des Reichsrats von der Reichsregierung folgendes verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Reichspräsidenten über die Aussetzung der Zahlungen zur Erstattung der von der Englischen Regierung erhobenen Reparationsabgabe vom 15. November 1923 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 262 vom 16. November 1923, Reichsgesetzbl. II Nr. 44) wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

Die Bestimmung des § 1 gilt nicht für Reparationsabgaben im Zusammenhange mit Lieferungsverträgen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits abgeschlossen sind, sofern die Verträge binnen einer Frist von 2 Wochen vom Inkrafttreten der Verordnung an bei der Friedensvertrag-Abrechnungsstelle, G. m. b. H., Charlottenburg, Berliner Straße 17, unter Beifügung einer beglaubigten Abschrift angemeldet und die im Vereinigten Königreich über die Reparationsabgabe ausgestellten Gutscheine bis zum Ablauf des 31. Dezember 1924 bei der Friedensvertrag-Abrechnungsstelle vorgelegt werden.

Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, in besonderen Fällen auch für später vorgelegte Reparationsgutscheine Entschädigung zu gewähren.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 37 vom 13. Februar 1924.

Artikel 2

Soweit Anmeldung von Lieferungsverträgen unterblieben ist, weil auf Grund der Verordnung vom 15. November in der bisherigen Fassung die Frist für die Einreichung der Reparationsgutscheine mit dem 31. März 1924 ablief, wird eine Nachfrist für die Anmeldung bis zum Ablauf von 2 Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung gewährt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit dem dritten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Februar 1924

Der Reichskanzler
Marx
Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther
Der Reichswirtschaftsminister
Hamm

Bekanntmachung über den Beitritt Spaniens zu dem am 23. September 1910 in Brüssel unterzeichneten Übereinkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen. Vom 12. Februar 1924.

Spanien hat den Beitritt zu dem im Reichsgesetzblatt von 1913 Seite 49 abgedruckten, am 23. September 1910 in Brüssel unterzeichneten Übereinkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen erklärt. Der Beitritt ist den Regierungen der anderen vertragschließenden Teile von der Belgischen Regierung am 30. November 1923 angezeigt worden.

Diese Bekanntmachung schließt sich an die Bekanntmachung vom 10. September 1922 (Reichsgesetzbl. II S. 758) an.

Berlin, den 12. Februar 1924.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Freiherr von Maltzan

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil II

1924	Ausgegeben zu Berlin den 1. März 1924	Nr. 7

Inhalt: Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen. S. 43. — Verordnung zur Eisenbahnverkehrsordnung. S. 43. — Bekanntmachung, betreffend das am 4. Mai 1910 in Paris unterzeichnete Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels. S. 43. — Verordnung zur Ausführung der Durchführungsvorschriften zum Kaliwirtschaftsgesetze. S. 44. — Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-tschechoslowakischen Überleitungsabkommens über die Versorgung der Kriegsbeschädigten im Hultschiner Gebiete. S. 45. — Weitere Verordnung über die patentamtlichen Gebühren. S. 45.

Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen. Vom 20. Februar 1924.

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (Reichsgesetzbl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die vom 25. bis 28. März 1924 in Königsberg, Ostpreußen, stattfindende Osteuropäische holztechnische Messe und zweite Osteuropäische Holzmesse, für die vom 9. bis 11. März 1924 in Breslau stattfindende Internationale Rohstoff- und Importmesse und für die vom 8. Mai bis 10. Juni 1924 in Breslau stattfindende betriebstechnische Ausstellung mit Sondergruppen für Photographie, Kinematographie und Optik. Die Bekanntmachung vom 7. Januar 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 35) wird in bezug auf den in Breslau stattfindenden landwirtschaftlichen Maschinenmarkt mit technischer Messe, Baumesse und Ausstellung für modernen Bürobedarf dahin ergänzt, daß die Dauer der Veranstaltung auf die Zeit vom 8. bis 11. Mai 1924 erstreckt worden ist.

Berlin, den 20. Februar 1924.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Verordnung zur Eisenbahnverkehrsordnung. Vom 21. Februar 1924.

Auf Grund des § 2 Abs. (4) der Eisenbahnverkehrsordnung vom 23. Dezember 1908 (Reichsgesetzbl. 1909 S. 93 ff.) wird diese Ordnung bis auf weiteres wie folgt geändert:

§ 63 Ziffer (3) wird gefaßt:

(3) An Sonn- und Festtagen braucht die Eisenbahn keine Güter anzunehmen. Soweit Güter angenommen werden, ist dies durch Aushang an den Abfertigungsstellen bekanntzumachen.

§ 80 Ziffer (4) wird gefaßt:

(4) An Sonn- und Festtagen braucht die Eisenbahn keine Güter auszuliefern. Soweit Güter ausgeliefert werden, ist dies durch Aushang an den Abfertigungsstellen bekanntzumachen.

Berlin, den 21. Februar 1924.

Der Reichsverkehrsminister
Oeser

Bekanntmachung, betreffend das am 4. Mai 1910 in Paris unterzeichnete Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels. Vom 22. Februar 1924.

Die Britische Regierung hat gemäß Artikel 11 Abs. 1 des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung des Mädchenhandels vom 4. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. 1913 S. 31) erklärt, daß sie das Übereinkommen auf den Inseln Jersey, Guernsey und Man in Kraft setzen werde. Die Erklärung ist am 29. Oktober 1923 in Paris hinterlegt worden.

Die im § 1 des Ausführungsgesetzes vom 14. August 1912 zu dem Übereinkommen (Reichsgesetzbl. 1913 S. 44) erwähnte Abrede ist auch für die genannten britischen Inseln wirksam.

Diese Bekanntmachung schließt sich an die Bekanntmachung vom 10. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. II S. 49) und 11. Januar 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 34) an.

Berlin, den 22. Februar 1924.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Maltzahn

Verordnung zur Ausführung der Durchführungsvorschriften zum Kaliwirtschaftsgesetze. Vom 26. Februar 1924*).

Auf Grund des § 107 der Vorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die Regelung der Kaliwirtschaft vom 18. Juli 1919 in der Fassung der Verordnung, betreffend Abänderung dieser Vorschriften vom 22. Oktober 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1312), wird nach Anhörung des Reichskalirats und nach Zustimmung des Reichsrats folgendes verordnet:

Ausführungsbestimmungen zu § 78 Abs. 4 der Durchführungsvorschriften.

1. Ein Kaliwerk ist als lieferungsunfähig anzusehen, wenn der Schacht und die sonstigen Grubenbaue für die Förderung von Kalisalzen dauernd unbrauchbar geworden sind.

2. Lieferungsunfähigkeit liegt ferner vor, wenn die Lieferungsfähigkeit eines Kaliwerkes infolge einer Betriebsstörung im Schachte oder den sonstigen Grubenbauen unterbrochen und nicht binnen zwei Jahren die Fähigkeit des Werkes, aus dem bisherigen Grubenfeld unter Wiederbenutzung des Schachtes Kalisalze zu fördern, wiederhergestellt ist.

Die Kaliprüfungsstelle kann diese Frist ausnahmsweise auf Antrag des Kaliwerkes verlängern, wenn die Frist ohne Verschulden des Werkes nicht eingehalten werden konnte, die Wiederherstellung der Förderfähigkeit (Satz 1) gesichert und eine mäßige Fristverlängerung bei Berücksichtigung aller Umstände zur Vermeidung besonderer Härten geboten erscheint.

Die Beteiligungsziffer bleibt während der Frist bestehen. Die Kaliprüfungsstelle hat jedoch schon vor Ablauf der Frist das Erlöschen der Beteiligungsziffer auszusprechen, wenn die Wiederaufwältigungsarbeiten schuldhaft verzögert werden.

3. Ist die Erklärung über die freiwillige Stillegung bei der Kaliprüfungsstelle eingegangen (§ 83a Abs. 1, § 83c Abs. 2 der Durchführungsvorschriften), bevor die Unterbrechung der Lieferungsfähigkeit eintritt, und wird die Genehmigung zur Übertragung der Beteiligungsziffer gemäß § 85 erteilt, so behält das Werk seine Beteiligungsziffer bis zum 31. Dezember 1953. Ist die zwangsweise Stillegung eines Werkes vom Reichskalirate beschlossen (§ 83a Abs. 2), so bleibt es, falls das Werk später lieferungsunfähig wird, bei der gemäß § 83a Abs. 2 festgesetzten Entschädigung.

4. Wenn nach Lage der Verhältnisse anzunehmen, ist daß binnen zwei Jahren nach Eintritt einer Unterbrechung der Lieferungsfähigkeit gemäß Ziffer 2 Satz 1 die Fähigkeit, aus dem bisherigen Grubenfeld unter Wiederbenutzung des Schachtes Kalisalze zu fördern, wiederhergestellt werden kann, das Werk aber der Kaliprüfungsstelle gegenüber die unwiderrufliche Erklärung abgibt, daß es auf die Wiederherstellung verzichtet und sich bis zum 31. Dezember 1953 stillegt, so hat die Kaliprüfungsstelle dem Werke auf Antrag bis zu 50 vom Hundert seiner Beteiligungsziffer bis zum 31. Dezember 1953 zu belassen.

Bei der Bemessung der Höhe der dem Kaliwerke zu belassenden Beteiligungsziffer sind die voraussichtlichen Kosten der Wiederherstellung, die voraussichtliche Lebensdauer des Kaliwerkes und die Güte der abbaufähigen Mineralien seines Feldes zu berücksichtigen.

Der Antrag muß innerhalb dreier Monate vom Tage des Eintritts der Unterbrechung der Lieferungsfähigkeit bei der Kaliprüfungsstelle eingehen. Kaliwerke, die nach Inkrafttreten der Verordnung vom 22. Oktober 1921, jedoch vor Erlaß dieser Ausführungsbestimmungen lieferungsunfähig geworden sind, müssen den Antrag innerhalb dreier Monate nach Erlaß dieser Bestimmungen einreichen.

Die dem Werke belassene Beteiligungsziffer tritt mit Beginn des vierten Kalendermonats nach Eintritt der Unterbrechung der Lieferungsfähigkeit in Kraft.

5. Die das Erlöschen der Beteiligungsziffer aussprechende Entscheidung wird wirksam mit dem ersten Tage des auf den Tag der Zustellung der Entscheidung folgenden Monats. Lagern größere Vorräte an Kalisalzen auf dem Werke, so kann der Zeitpunkt, von dem ab die Beteiligungsziffer erlischt, in der Entscheidung anderweit bestimmt werden.

Berlin, den 26. Februar 1924.

Der Reichswirtschaftsminister
Hamm

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 49 vom 27. Februar 1924.

Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-tschechoslowakischen Überleitungsabkommens über die Versorgung der Kriegsbeschädigten im Hultschiner Gebiete. Vom 22. Februar 1924.

Das am 12. April 1922 in Ratibor unterzeichnete deutsch-tschechoslowakische Überleitungsabkommen über die Versorgung der Kriegsbeschädigten im Hultschiner Gebiete nebst dem dazugehörigen Schlußprotokolle vom gleichen Tage (Reichsgesetzbl. 1923 II S. 355) ist ratifiziert worden. Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 19. Januar 1924 in Prag stattgefunden.

Berlin, den 22. Februar 1924.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Freiherr von Maltzan

Weitere Verordnung über die patentamtlichen Gebühren. Vom 28. Februar 1924*).

Gemäß Artikel I Abs. 2 des Gesetzes über die patentamtlichen Gebühren vom 9. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. II S. 297) wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes verordnet:

Artikel I

Für die patentamtlichen Gebühren, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung gezahlt werden, tritt an die Stelle des im Artikel I Abs. 1 der Verordnung vom 29. November 1923 (Reichsgesetzbl. II S. 432) vorgeschriebenen Tarifs der anliegende Tarif.

Artikel II

1. Ist eine Patentjahresgebühr in der Zeit vom 1. Dezember 1923 bis zur Veröffentlichung dieser Verordnung vor der Fälligkeit entrichtet worden, so gilt sie als vorschriftsmäßig gezahlt, sofern der gezahlte Betrag dem Tarife der Verordnung vom 29. November 1923 entspricht.

2. Wird nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung eine der unter I Nr. 2, 3 und 5, II Nr. 2 und III Nr. 4, 9 und 11 des anliegenden Tarifs bezeichneten Gebühren noch in Höhe des Tarifs der Verordnung vom 29. November 1923 bezahlt, so steht dem Beteiligten zur Zahlung eine weitere Frist von einem Monat seit dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung zu. Nachzuzahlen ist der Unterschied zwischen dem durch die vorliegende Verordnung bestimmten Tarifsatz und dem bereits entrichteten Betrage. Die Nachzahlung wirkt auf den Zeitpunkt der früheren Zahlung zurück.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am 1. März 1924 in Kraft.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 51 vom 29. Februar 1924.

Gebührentarif

Es beträgt die Gebühr:

I. bei Patenten

	Goldmark
1. für die Anmeldung (§ 20 Abs. 3 Patentgesetzes)	15
2. a) für das 1. Patentjahr (§ 24 Abs. 1)	30
b) » » 2. » (§ 8 Abs. 1)	30
c) » » 3. » desgl.	30
d) » » 4. » »	50
e) » » 5. » »	100
f) » » 6. » »	150
g) » » 7. » »	200
h) » » 8. » »	250
i) » » 9. » »	300
k) » » 10. » »	400
l) » » 11. » »	500
m) für das 12. Patentjahr (§ 8 Abs. 1)	600
n) » » 13. » desgl.	700
o) » » 14. » »	800
p) » » 15. » »	1 000
q) » » 16. » »	1 300
r) » » 17. » »	1 600
s) » » 18. » »	2 000
3. für die Einlegung der Beschwerde (§ 26 Abs. 1)	20
4. für den Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit oder auf Zurücknahme oder auf Erteilung einer Zwangslizenz (§ 28 Abs. 4, § 11)	50
5. für die Anmeldung der Berufung (§ 33 Abs. 1)	150

II. bei Gebrauchsmustern

1. für die Anmeldung (§ 2 Abs. 5 des Gesetzes, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern)	10
2. für die Verlängerung der Schutzfrist (§ 8 Abs. 1)	100

III. bei Warenzeichen

1. für die Anmeldung — Anmeldegebühr — (§ 2 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen)	15
2. für die Anmeldung — Klassengebühr — (§ 2 Abs. 3)	5

	Goldmark
3. für die Eintragung (§ 6a)	15
4. für die Erneuerung — Erneuerungsgebühr — (§ 2 Abs. 5)	100
5. für die Erneuerung — Klassengebühr — (§ 2 Abs. 5)	5
6. für die Anmeldung eines Verbandszeichens — Anmeldegebühr — (§ 24a Abs. 3, § 2 Abs. 3)	100
7. für die Anmeldung eines Verbandszeichens — Klassengebühr — (§ 24a Abs. 3, § 2 Abs. 3)	15
8. für die Eintragung eines Verbandszeichens (§ 24a Abs. 3, § 6a)	100
9. für die Erneuerung eines Verbandszeichens — Erneuerungsgebühr — (§ 24a Abs. 3, § 2 Abs. 5)	500
10. für die Erneuerung eines Verbandszeichens — Klassengebühr — (§ 24a Abs. 3, § 2 Abs. 5)	15
11. für die Einlegung der Beschwerde (§ 10 Abs. 2)	20
12. für den Antrag auf Löschung (§ 8 Abs. 2 Nr. 2)	50

IV. Sonstige Gebühren

	Goldmark
1. für den Antrag auf Ausfertigung eines Prioritätsbelegs	1
2. Zuschlagsgebühr für die Nachholung a) der Zahlung einer Patentjahresgebühr (I Nr. 2a bis s des Tarifs; § 24 Abs. 2 Satz 2, § 8 Abs. 3 Satz 2 des Patentgesetzes), b) der Zahlung der Gebühr für die Verlängerung eines Gebrauchsmusters (II Nr. 2 des Tarifs; § 8 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern), c) der Erneuerung eines Warenzeichens (III Nr. 4 und 9 des Tarifs; § 8 Abs. 4, § 24a Abs. 3 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen	25 vom Hundert der nachträglich zu zahlenden Patentjahres-, Verlängerungs- oder Erneuerungsgebühr.
3. Reichsgebühr für den Antrag auf internationale Markenregistrierung (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes über den Beitritt des Reichs zu dem Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken vom 12. Juli 1922 — Reichsgesetzbl. II S. 669, 779 —)	50.

Berlin, den 28 Februar 1924.

Der Reichsminister der Justiz
Emminger

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.